

03

BREXIT: Rechts- & Parteifähigkeit einer limited liability company mit Hauptverwaltungssitz in Österreich

In einer Anfang 2022 ergangenen Entscheidung zu AZ 9 Ob 74/21d nimmt der OGH erstmalig zu den Auswirkungen des BREXIT auf die britische limited liability company („Ltd“) mit Hauptverwaltungssitz (Ort der faktischen Geschäftsführung) in Österreich Stellung. Insbesondere das geringe Mindestkapital, die kurze Gründungsdauer, sowie die beschränkte Haftung der Gesellschafter machten diese Gesellschaftsform auch bei österreichischen Gründern beliebt.

WAS GALT BISHER?

Solange das Vereinigte Königreich noch Mitglied der Europäischen Union war, galten die unionsrechtlichen Vorgaben (Niederlassungsfreiheit) und Österreich musste aufgrund des unionsrechtlichen Anwendungsvorrangs die britische *Ltd* auch dann in Österreich in der Rechtsform einer *Ltd* anerkennen, wenn die *Ltd* ihren Hauptverwaltungssitz in Österreich hatte. Damit verbunden war auch die Zuerkennung der Rechts- und Prozessfähigkeit.

Brexit-bedingt fiel allerdings die Niederlassungsfreiheit und somit die Anerkennungsgrundlage weg.

Um einen geordneten Übergang zu ermöglichen, schaffte der österreichische Gesetzgeber mit dem Brexit-Begleitgesetz 2019 eine Übergangsfrist. Die *Ltd* mit Hauptverwaltungssitz in Österreich sollte so behandelt werden, als wäre das Vereinigte Königreich noch bis zum 31.12.2020 Mitgliedsstaat der Europäischen Union.

Was für eine *Ltd* mit Hauptverwaltungssitz in Österreich nach Auslaufen dieser Übergangsfrist gelten soll, beschäftigte nunmehr auch den OGH.

SACHVERHALT

Im Jahr 2016 reichte die Klägerin, eine im Vereinigten Königreich gegründete *Ltd* mit tatsächlichem Verwaltungssitz in Österreich, Mahnklage gegen einen österreichischen Unternehmer ein.

Das Erstgericht wies die Klage im Jahr 2021 zurück, da die klagende *Ltd* Brexit-bedingt nicht mehr als juristische Person anzuerkennen sei. Auch eine Berichtigung der Parteibezeichnung auf Gesellschaft bürgerlichen Rechts („*GesbR*“) wurde, aufgrund der fehlenden Rechtsfähigkeit der *GesbR* sowie der Tatsache, dass die klagende Partei lediglich eine Gesellschafterin hatte, abgewiesen.

SCHLAGWÖRTER

Anschlussdeckung
Exzedentenversicherung
Anrechnungsklausel
Kosten- und Zinsanrechnung
Versicherungssumme

Das angerufene Rekursgericht vertrat hingegen die Meinung, dass sich die Klägerin aufgrund des Gläubiger- und Gesellschafterschutzes in eine Liquidationsgesellschaft verwandelt habe und als solche rechtsfähig sei. Es änderte die Klagszurückweisung ab und trug dem Erstgericht die Verfahrensfortsetzung auf.

Die Beklagte reichte gegen diese Entscheidung Revisionsrekurs ein, weshalb sich schlussendlich der OGH mit der Problematik der nunmehrigen Rechtsfähigkeit der Klägerin beschäftigte.



VERFASSER

PETER HAINDL
Partner, Rechtsanwalt

T +43 1 36 16 001
peter.haindl@shm.at

Peter Haindl berät in allen Aspekten des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts sowie im Immobilienrecht.

ENTSCHEIDUNG

Der OGH stellt in seiner Entscheidung zu 9 Ob 74/21d nun klar, dass eine *Ltd* mit inländischem Hauptverwaltungssitz, die während der Übergangszeit keine gesellschaftsrechtliche Anpassung vorgenommen hat, ihre Rechtsfähigkeit aus österreichischer Sicht Brexit-bedingt verloren hat. Die Ansicht des Rekursgerichtes, es wäre diesfalls eine rechtsfähige Liquidationsgesellschaft anzunehmen, wurde ausdrücklich abgelehnt.

Durch den Wegfall der unionsrechtlichen Vorgaben richtet sich die Beurteilung der Rechtsfähigkeit eines ausländischen Rechtsträgers gemäß § 10 IPRG nach dem Recht jenes Staates, in dem die Gesellschaft ihren Hauptverwaltungssitz hat („Sitztheorie“). Die Rechtsfähigkeit einer *Ltd* mit Hauptverwaltungssitz in Österreich ist also rein aus Sicht des österreichischen Gesellschaftsrechts zu beurteilen, quasi „durch die Brille materiell österreichischen Gesellschaftsrechts“.

Demnach verliert eine *Ltd* nach Auslaufen der Übergangsfrist des Brexit-Begleitgesetz 2019 ihre Rechtsfähigkeit und sie ist – je nach Anzahl der bisherigen Gesellschafter – als Einzelunternehmen oder bei mehr als einem Gesellschafter als *GesbR* zu betrachten. Der Übergang von Rechten und Pflichten auf den oder die vormaligen Gesellschafter erfolgt dabei im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge (analog) § 142 UGB.

Im Unterschied zu Deutschland ist die österreichische *GesbR* jedoch keine juristische Person. Ihr selbst kommt somit weder Rechts- noch Parteifähigkeit zu. Offene Forderungen sind im eigenen Namen durch die Gesellschafter einzuklagen. Bei bereits anhängigen Ver-

fahren hat eine Umstellung der Parteibezeichnung auf die einzelnen Gesellschafter zu erfolgen.

Für den gegenständlichen Fall hatte dies zur Folge, dass das Verfahren mit entsprechender Parteiberichtigung der Klägerin auf die nunmehrige Alleingesellschafterin fortzusetzen war.

FAZIT

Einer *Ltd* mit Hauptverwaltungssitz in Österreich kommt keine Rechts- und Parteifähigkeit mehr zu, wobei Vermögen und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die (ehemaligen) Gesellschafter übergehen.

Des einen Freud, des anderen Leid.

Während ehemalige Gesellschafter nunmehr eine direkte und unbegrenzte Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten trifft, bietet sich für Gläubiger die Möglichkeit, statt auf den begrenzten Haftungspool der *Ltd* unbegrenzt auf das gesamte Vermögen der (ehemaligen) Gesellschafter zuzugreifen.

Dieser Umstand könnte für Gläubiger auch dann noch nutzbar gemacht werden, wenn bereits ein Exekutionstitel gegen die *Ltd* erwirkt wurde, bisherige Vollstreckungsversuche aber mangels Vermögens gescheitert sind. Hier wäre eine Titelergänzungsklage zu prüfen, um den Exekutionstitel auch gegenüber (ehemaligen) Gesellschaftern vollstreckbar machen zu können.

